

## WISSENSWERTES

# Flugverspätung: Reiseveranstalter muss Ersatzflug auch ohne Mängelanzeige bezahlen!

(akg) Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass ein Reiseveranstalter die Kosten für einen vom Reisenden wegen Verspätung des Rückflugs in Eigenregie gebuchten Ersatzflug erstatten muss, wenn er den Reisenden nicht auf dessen Pflicht zur Anzeige eines Reisemangels hingewiesen hat. Auf eines vorheriges Abhilfeverlangen des Reisenden komme in einem solchen Fall nicht an (BGH, Urteil vom 3.7.2018, Az. X ZR 96/17).

Es klagte eine Familie. Die klagende Mutter buchte bei der beklagten Reiseveranstalterin für sich, ihren Ehemann und ihre zwei Kinder eine einwöchige Pauschalreise in die Türkei. Der Rückflug von Antalya nach Frankfurt war für den 7.10.2014 um 20:05 Uhr vorgesehen.

Am Abreisetag wurde der Familie am Flughafen in Antalya mitgeteilt, dass sich der Rückflug aufgrund eines technischen Problems auf 22:40 Uhr verschiebe. Als neuer Ziel-flughafen wurde Köln angegeben. Von dort aus wurde ein Bustransfer nach Frankfurt angeboten. Die Ankunfts-verspätung betrug ca. 6,5 Stunden. Die Klägerin buchte sodann in Eigenregie und ohne vorhergehende Kontaktaufnahme mit der Beklagten bei einer anderen Fluggesellschaft einen Ersatzflug für denselben Abend nach Frankfurt.

Am 18.3.2015 machte die Klägerin bei der Reiseveranstalterin ihre Ersatzansprüche geltend. Sie verlangte Zahlung der durch den Ersatzflug entstandenen Mehrkosten in Höhe von 1.235 €.

Erstinstanzlich wies das Amtsgericht Köln die Klage ab. In der Berufungsinstanz war die Klägerin ebenso erfolglos. Das Landgericht Köln sah es zwar als unschädlich an, dass die Klägerin ihre Ansprüche erst nach Ablauf der einmonatigen Ausschlussfrist des § 651g BGB geltend gemacht habe, weil die Reiseveranstalterin insoweit nicht ihrer Hinweispflicht aus § 6 Abs. 2 Nr. 7 BGB-InfoV genügt habe.

Ersatz der Aufwendungen könne die Klägerin dennoch nicht verlangen, da sie die Reiseveranstalterin weder zur Abhilfe aufgefordert, noch eine Frist dafür gesetzt habe. Beides sei nicht entbehrlich gewesen. Die Klägerin habe vorab mit der Reiseveranstalterin in Kontakt treten können und müssen. Besondere Umstände zugunsten der Klägerin lägen im streitigen Fall nicht vor.

Der BGH hat die Reiseveranstalterin zur Zahlung des von der Klägerin verlangten Ersatzbetrages verurteilt.



Peter Meyering, Rechtsanwalt

Der zehnte Senat ließ dabei offen, ob die Reiseveranstalterin aus der BGB-InfoV verpflichtet war, die Klägerin darauf hinzuweisen, dass sie die Kosten eines von ihr selbst gebuchten Rückflugs nur dann ersetzt verlangen kann, wenn zuvor eine Frist zur Abhilfe gesetzt worden ist.

Der zehnte Senat sah eine relevante Pflichtverletzung schon darin, dass die Reiseveranstalterin die Klägerin entgegen der BGB-InfoV nicht darauf hingewiesen habe, dass ein Mangel grundsätzlich angezeigt werden müsse. Diese Pflichtverletzung habe zur Folge, dass sich die Reiseveranstalterin gegenüber dem geltend gemachten Ersatzanspruch weder auf das Fehlen einer Mängelanzeige, noch auf das Unterbleiben einer Fristsetzung berufen könne. Die Frage, ob die Klägerin in dem konkreten Fall überhaupt verpflichtet gewesen sei, ein Abhilfeverlangen an die Reiseveranstalterin zu richten, sei nicht zu entscheiden gewesen. Welche Rechte haben Reisende bei Flugverspätungen? Nach der EU-Fluggastrechteverordnung muss die Fluggesellschaft für Verspätungen geradestehen:

Bei mehr als drei Stunden Verspätung steht Reisenden eine Ausgleichszahlung - abhängig von Flugstrecke und Zeitverlust zwischen 250 und 600 € - zu.

BRÜWER  GRÖNINGER  
ANWALTSKANZLEI

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER

Rechtsanwältin  
Mediatorin

PETER MEYERING  
Rechtsanwalt

Lingener Straße 38  
49716 Meppen  
Telefon 0 59 31.496 78 26  
Fax 0 59 31.496 78 78

[www.kanzlei-groeninger.de](http://www.kanzlei-groeninger.de)

Bis 30.06.2018 in Bürogemeinschaft mit:  
HERMANN JOSEPH B. BRÜWER  
Rechtsanwalt und Notar a.D.